

Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Förderung von Grundwasser aus den Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 443 der Gemarkung Berg für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Donauwörth

B e k a n n t m a c h u n g:

Gegenstand des Antrages und des Vorhabens

Die Stadtwerke Donauwörth betreiben zur Trinkwasserversorgung der Stadt Donauwörth, explizit der Kernstadt sowie der Ortsteile Auchsesheim, Berg, Nordheim, Parkstadt, Riedlingen, Zirgesheim und Zusum die Brunnen III und IV auf dem Grundstück Fl.-Nr. 443 in der Gemarkung Berg im Gewinnungsgebiet Donauwörth-Berg (Röthelfeld). Die Stadtwerke Donauwörth beabsichtigen, die Brunnen im Gewinnungsgebiet Donauwörth-Berg zukünftig im Folgenden Umfang zur Trinkwasserversorgung zu betreiben:

- bis zu max. 160 l/s;
- bis zu max. 10.000 m³/d;
- bis zu max. 1.900.000 m³/a.

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde bereits am 22.05.1984 das Wasserschutzgebiet Donauwörth-Berg (Gebietskennzahl 2210723000055) festgesetzt. Dieses beinhaltet neben den Brunnen III und IV den Brunnen des ZV WV Gruppe Neuhof auf dem Grundstück Fl.-Nr. 442 der Gemarkung Berg.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt. Das Vorhaben der Stadtwerke Donauwörth beinhaltet eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Es wurde eine beschränkte Erlaubnis nach den §§ 10 Abs. 1 und 15 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG beantragt.

Hierzu war im Rahmen des durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 2 UVPG. Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Fortführung der bisher genehmigten Entnahme mit einer reduzierten Jahresentnahme, einer gleichbleibenden Tagesspitzenentnahme und angepassten höheren Spitzenförderung. Das natürliche Dargebot ist für eine derartige Menge nachweislich ausreichend und auch technisch gewinnbar. Die Brunnen III und IV der Stadtwerke Donauwörth und der Brunnen ZV WV Gruppe Neuhof bilden im Gewinnungsgebiet Donauwörth-Berg (Röthelfeld) ein gemeinsames Brunnenfeld. Eine gegenseitige Beeinflussung liegt vor. Da die Brunnen aber schon seit Jahrzehnten in dieser Konstellation gefahren werden, ist hier auch weiterhin (auch bei den angepassten Förderraten) keine relevante Beeinflussung zu erwarten. Durch die beantragte Grundwasserentnahme kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Qualität des Grundwasservorkommens und nur zu einer Teilnutzung des natürlichen Grundwasserdargebotes. Die Regenerationsfähigkeit ist somit gegeben. Bei Fortführung des Brunnenbetriebs im bisherigen/zukünftigen Umfang sind keine gewässerökologischen Auswirkungen zu erwarten.

Durch das für das Gewinnungsgebiet bestehende Wasserschutzgebiet (Gebietskennzahl 2210723000055) wird das Gewinnungsgebiet gegenüber schwerwiegenden Auswirkungen geschützt.

Die Brunnen im Gewinnungsgebiet Donauwörth-Berg liegen nur wenige Meter nordöstlich des ausgewiesenen FFH-Gebietes Wörnitztal Nr. 7029-371. Im ermittelten Absenkungsbereich liegen die Biotope Nr. 7230-1200-005 „Großröhrichte entlang des Südufers der Wörnitz zwischen Felsheim und Donauwörth“, Nr. 7230-1207-003 „Röhrichte am linken Wörnitzufer zwischen dem Weinberg und dem Donauwörther Wasserwerk“ und Nr. 7230-1222-001 „Mäßig artenreiche Salbei-Glatthaferwiese inmitten intensiv genutzter Wiesen in der Wörnitzau südwestlich Donauwörth“. Die weitere Grundwasserförderung an den Brunnen III und IV wird auch zukünftig zu keiner entsprechenden Beeinflussung des ausgewiesenen FFH-Gebietes und der betroffenen Biotope führen.

Im Bereich des berechneten Absenkungstrichters des Brunnen III und IV liegen die Bodendenkmäler D-7-7230-0256 „Wüstgefallene Siedlung des Mittelalters“ und D-7-7230-0142 „Körpergräber des frühen Mittelalters“. Erheblichen Auswirkung auf die Bodendenkmäler können ausgeschlossen werden.

Die Brunnen III und IV werden bereits seit Jahrzehnten zur Trinkwasserversorgung ohne Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung genutzt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Gewässer, Klima, Boden, Landschaftsbild/Erholung und Mensch, sind ebenfalls nicht zu erwarten bzw. nicht gegeben. Zudem liegen keine Umweltverschmutzung und keine Belästigung vor.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aus dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.51, Telefon: 0906 74-262 eingeholt werden. Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 23.04.2025

Ostertag
Oberregierungsrat